

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 07. 2013 (GVBl S. 461), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 03. 2014 (GVBl S. 70), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.2013 (MüABl. S. 110), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 wird „haftet weiterhin als“ ersetzt durch „ist weiterhin“.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „haften für die auf das Grundstück bzw. Bauwerk treffende Gebührenschuld als Gesamtschuldner“ durch die Worte „sind bezüglich der auf das Grundstück bzw. Bauwerk treffenden Gebührenschuld Gesamtschuldner“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 5 wird „haften als“ ersetzt durch „sind“.
4. In § 3 Abs. 5 Satz 3 wird „< 100 kg“ durch „< 200 kg“ und „12,00 Euro“ durch „18,00 Euro“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 9 Satz 1 Buchstabe b) werden „245,00 Euro/Mg“ durch „213,95 Euro/Mg“, „390,00 Euro/Mg“ durch 340,60 Euro/Mg“ und „167,45 Euro/Mg“ durch „82,00 Euro/Mg“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 9 Satz 3 wird „< 100 kg“ durch „< 200 kg“ und „12,00 Euro“ durch „18,00 Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.